

Anlage zur DS BR/278/2015

Informationen zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Jobcenter Uckermark

**SGB II – Optionskommune
Landkreis Uckermark**

Formaler Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens

Eine Ausschreibung teilt sich im Wesentlichen in zwei Phasen.

Die erste Phase umfasst die Ermittlung des Bedarfes, die Kostenschätzung, die Bereitstellung der Haushaltsmittel, die Wahl der Verfahrensart, die Erstellung der Vergabeunterlagen und die Bekanntmachung der Ausschreibung.

Zur Ermittlung des Bedarfes der Maßnahmeinhalte erfolgen Abstimmungen mit den einzelnen Verantwortlichen im Fallmanagement der jeweiligen Nebenstellen. Weiterhin werden Daten- bzw. statistische Erhebungen aus der Fachsoftware „Open Prosoz“ herangezogen. Auch Erfahrungen aus der Umsetzung bisheriger Maßnahmen bzw. Integrationsarbeit fließen in die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens ein. Daraus werden dann die Vergabeunterlagen erstellt. Das Herzstück einer jeden Ausschreibung ist die Beschreibung der Leistung. Hier legt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand fest und definiert das Ziel seiner Vergabe. Der Leitgedanke eines Vergabeverfahrens ist die Förderung des Wettbewerbes, daher verträgt es sich grundsätzlich nicht, wenn der Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung bestimmte Produkte oder Marken vorgibt, die der Bieter zwingend seiner Kalkulation zugrunde zu legen hat. Durch diese auftraggeberseitige Vorgabe würde der Wettbewerb unnötig eingeschränkt werden.

Die Kostenschätzung ist für die vergebende Stelle von Relevanz, weil geprüft werden muss, ob in ausreichendem Umfang Haushaltsmittel vorhanden sind bzw. ob das Vorhaben (überhaupt) zu realisieren ist. Die mit der Durchführung der Vergabe betrauten Mitarbeiter haben daneben aber regelmäßig noch ein weiteres, vergaberechtliches Interesse an einer vorläufigen Bezifferung des Auftragswertes. Die Prognose wird mit dem Sachgebiet, welches für die Haushaltsmittel des Jobcenters verantwortlich ist, abgestimmt. Anhand des geschätzten Auftragswertes wird festgestellt, ob das Vergabeverfahren als nationales oder europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss und dementsprechenden Regelungen unterliegt. Danach bestimmt sich unter anderem die Wahl der Vergabeart.

Die erstellten Unterlagen werden prinzipiell an die Vergabestelle des Landkreises Uckermark weitergereicht, welche dann den wesentlichen Teil der Angebotsphase übernimmt.

Sodann erfolgt die Bekanntmachung auf entsprechenden Portalen im Internet. Die einzelnen Vergabeordnungen enthalten Vorschriften für den Inhalt der Bekanntmachungen. So ist in der Bekanntmachung unter anderem zwingend die Vergabeart, die Vergabestelle, die Art des Auftrages, der Ort der Leistungsausführung und Ausführungsfristen enthalten. Also kurzum muss der Interessent alle wesentlichen Inhalte der Ausschreibung aus der Bekanntmachung entnehmen können.

Die zweite Phase ist dann die eigentliche „Angebotsphase“. In dieser Phase werden einerseits die Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt und andererseits können die Bewerber bei etwaig bestehenden Unklarheiten Fragen an die Vergabestelle richten.

Mit Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote geöffnet und anschließend geprüft und gewertet. Mit dem Zuschlag wird schließlich ein Vertrag abgeschlossen und das Vergabeverfahren beendet.

Nachfolgend wird dieses Verfahren näher erläutert:

- 
1. Die Antworten zu den Bewerberfragen werden je nach Relevanz an den anfragenden Bewerber oder an alle interessierten Unternehmen gerichtet., um ihnen die gleichen Chancen zu ermöglichen. Wichtige Auskünfte, wodurch ein Bewerber ein Informationsvorsprung erhält, werden an alle Bewerber erteilt und individuelle Informationsbedarfe, welche bspw. auf ein einfaches Überlesen der Hinweise in den VU zurückzuführen sind, wird nur dem anfragenden Bewerber mitgeteilt. Im Rahmen der Beantwortung der Fragen wird das Jobcenter gegebenenfalls beteiligt.
 2. Als nächstes werden die Angebote im Beisein des Verhandlungsführers und eines zweiten Vertreters der Vergabestelle geöffnet (4- Augenprinzip).
 3. Danach erfolgt die erste Stufe der Angebotsprüfung- und wertung, die sogenannte formelle Angebotsprüfung.
 4. Die zweite Stufe der Angebotswertung ist die Eignungsprüfung des Bieters in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
 5. In der dritten Stufe der Angebotswertung erfolgt die inhaltliche Prüfung. Neben der rechnerischen Überprüfung der Angebote (Preise) wird eine inhaltliche Angebotsprüfung vorgenommen, bei der die Einhaltung der Anforderungen geprüft wird und die Angebote in Bezug auf die bekanntgegebenen Zuschlagskriterien bewertet werden.
 6. In der vierten Stufe wird einerseits die Auskömmlichkeit des Angebots geprüft und andererseits wird das wirtschaftlichste Angebot anhand des in den Vergabeunterlagen beschriebenen Verfahrens ermittelt.
 7. Nach abschließender Dokumentation durch die Vergabestelle wird das Vergabeverfahren durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) kontrolliert.
 8. Nach Zustimmung durch das RPA erfolgt - abhängig von der Zuständigkeit - die Zuschlagsentscheidung durch den Landrat bzw. dem Kreisausschuss.
 9. Die Vergabestelle teilt die Annahme durch Zuschlag bzw. der Ablehnung der Angebote den Bietern mit.

Die anschließende Vertragsdurchführung obliegt dem Jobcenter.

Das gesamte Vergabeverfahren von der Bedarfsplanung bis zur Zuschlagserteilung nimmt regelmäßig vier Monate in Anspruch. Soweit der Kreisausschuss in die Vergabe involviert ist (Auftragswert über 200.000 €, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Hauptsatzung) verlängert sich das Ausschreibungsverfahren auf mindestens sechs Monate. Mithin ist das Jobcenter Uckermark gezwungen, Bedarfe langfristig im Voraus zu planen. Ein kurzfristiges Agieren ist nur selten möglich.